

Die Änderungen in §12 und 14 der Satzung sind unterstrichen. Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage abrufbar und wird auch zur Jahreshauptversammlung ausliegen. In §12 wurde nichts gestrichen, nur ergänzt.

§ 12 Vorstand, Zusammensetzung und Zuständigkeit

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schatzmeister
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem sporttechnischen Leiter

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von ihm ernannten Fachwarten sowie dem Ehrenvorsitzenden.

Im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Erklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie von 2 der Genannten unterzeichnet sind.

Die Belastung sowie die Veräußerung von vereinseigenem Grundvermögen oder der bestehenden Anlage bedürfen der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder besonderen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat eine Vereinsordnung aufzustellen und verwaltet treuhänderisch das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Alle Organmitglieder und Ehrenämter haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der Finanz- sowie der Gebühren- und Reisekostenordnung gem. § 670 BGB.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlußfähig wenn mindestens 3 der gewählten Mitglieder, unter Ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei nur 3 Anwesenden müssen die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der gewählten oder ernannten Mitglieder. Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, welche in den Aufgabenbereich eines Fachwartes gehören, muß in jedem Fall der Fachwart zu der Sitzung eingeladen werden. Hierbei hat der Fachwart volles Stimmrecht. Fachwarte setzen sich bei Bedarf selbständig mit dem geschäftsführenden Vorstand in Verbindung. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 14 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Versammlungen beschließen über:

- a.) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung
- b.) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c.) die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassen- und Buchprüfer
- d.) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- a.) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- f.) Satzungsänderungen
- g.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h.) die Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Kalendervierteljahr stattzufinden.

Die Einladungen zu dieser und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlungen. Möglich ist eine Einladung postalisch, per E-Mail, über einen Aushang im Vereinsheim oder einer Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig, gleichgültig wie viele stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand nach, Beschlußfassung als Dringlichkeitsantrag jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muß eine solche einberufen, Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. Auch der Ehrenrat kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb zweier Monate nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.

Nur bei Dringlichkeitsanträgen, die am Abend der Versammlung noch gestellt werden, erfolgt die Beschlußfassung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§14 (Abschnitt ursprünglich):

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Kalendervierteljahr stattzufinden. Die Einladungen zu dieser und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig, gleichgültig wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind von den Mitgliedern bis 15. Dez. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand nach, Beschlußfassung als Dringlichkeitsantrag jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen 8 können jederzeit auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muß eine solche einberufen, Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. Auch der Ehrenrat kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb zweier Monate nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden. Nur bei Dringlichkeitsanträgen, die am Abend der Versammlung noch gestellt werden, erfolgt die Beschlußfassung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.